

Slippery-Slope

Die Relevanz des Schiefe-Ebene-Arguments in normativen Diskursen

Nina Wolf*

I. Der Begriff des Schiefe-Ebene-Arguments

Dammbruch- bzw. sog. Schiefe-Ebene-Argumente erfreuen sich sowohl in öffentlicher als auch privater Diskussion nach wie vor großer Beliebtheit. Sie sind „ubiquitär, praxiswirksam und alt“¹ und gehören gewissermaßen zu den „Standardargumenten in Politik, Moral und Recht“², arbeiten sie doch mit der – oftmals sehr wirksamen – suggestiven Kraft emotional aufgeladener Bilder.

Die Kernaussage besagter Argumente lässt sich dabei stets auf folgende formelhafte Definition bringen: „Wird die erwünschte und begründbare Praxis A erlaubt und praktiziert, so führt dies zwangsläufig oder auf <<natürlichem Weg>> (über einzelne Schritte A₁, A₂, ... A_n) in einen Zustand mit der unerwünschten Praxis B. Soll B verhindert werden, so muß folgerichtig bereits auf A verzichtet werden.“³ Neben dem metaphorisch-anschaulichen Bild des Dammbruchs findet sich noch eine Vielzahl andere Bezeichnungen für eine derartige Argumentationsform: Sehr verbreitet und quasi synonym gebraucht wird das sogenannte „Argument der schiefen Ebene“ („*slippery-slope-argument*“). Weitere Begriffe sind „Domino-“, „Schneeball-“ oder „Lawineneffekt“ sowie im angelsächsischen Bereich die Metaphern „wedge-argument“, „the foot in the door“ bzw. „the camel’s nose in (or under) the tent“.⁴

Die unterschiedlichen Bezeichnungen machen bereits deutlich, dass es zwischen verschiedenen Argumentationsschemata zu differenzieren gilt bzw. dass es notwendig ist, Schiefe-Ebene-/Dammbruchargumente begrifflich und strukturell zu charakterisieren, um sie von ähnlichen Argumentationstypen unterscheiden zu können. Des Weiteren sollen Maßstäbe und Anforderungen an „gute“ Schiefe-Ebene-Argumente aufgestellt und einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

Zur besseren Veranschaulichung der abstrakt-allgemeinen Schemata wird zudem eine beispielhafte „Anwendung“ des Schiefe-Ebene-Arguments auf den höchst kontrovers diskutierten Bereich der aktiven Sterbehilfe erfolgen. Ein abschließendes Resümee soll die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassen.

II. Aufbau und Struktur des Schiefe-Ebene-Arguments

Um Aufbau und Struktur eines Schiefe-Ebene-Arguments adäquat beschreiben sowie seine generelle Relevanz richtig einschätzen zu können, ist es zunächst unumgänglich, seine Begrifflichkeit zu fassen und diesbezüglich zu differenzieren. Ausgangspunkt hierbei ist die Grundform des Arguments. Diese lautet nach *Guckes* wie folgt:

„Wenn die Durchführung oder Unterlassung einer Handlung H unter den

* Die Verfasserin hat Rechtswissenschaften an der LMU München studiert und ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Armin Engländer. Der Beitrag beruht auf einer im Rahmen eines Seminars bei Prof. Dr. Ulrich Schroth im WS 2011/12 entstandenen Seminararbeit.

1 Saliger, JRE 15 (2007), 633 (634).

2 Saliger, JRE 15 (2007), 633.

3 Zimmermann-Acklin, Euthanasie. Eine theologisch-ethische Untersuchung, 2. Aufl. 2002, S. 346.

4 Vgl. für eine noch ausführlichere Darstellung ebd.

Schiefe-Ebene-Argumente spielen v.a. im Bereich des Medizinrechts nach wie vor eine zentrale Rolle. Der Beitrag untersucht u.a. am Beispiel der Sterbehilfedebatte Aufbau und Struktur dieser Argumentationsfigur und arbeitet die verschiedenen Funktionen sowie Anforderungen an „gute“ Dammbruchargumente heraus.

Randbedingungen C zugelassen oder gar legalisiert wird, dann setzt aufgrund der Existenz bestimmter angegebener Faktoren mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit P ein gradueller Prozeß auf ein bestimmtes Endresultat R hin ein, indem sich die Randbedingungen C zunehmend auflösen und schließlich außer Kraft gesetzt sind. Da wir R nicht zu akzeptieren bereit sind und das bestehende Risiko, daß es zu R kommt, nicht eingehen wollen, sollte die Durchführung bzw. Unterlassung von H nicht zugelassen oder legalisiert werden.⁵

Der Kerngehalt eines Schiefe-Ebene-Arguments besteht demnach im Aufzeigen eines kontinuierlichen Abwärtsprozesses, eines „Auf-der-abwärts-geneigten-Ebene-Schlittens“, hin zu einem als negativ bewerteten Endergebnis. Ausgelöst wird dieses unaufhaltsame Abgleiten, um in der Bahn-Metaphorik zu bleiben, von einer gegebenenfalls isoliert durchaus als positiv bewerteten Eingangshandlung⁶, dem „Loch im Damm“. Da diese jedoch die „erste Ursache“ eines unerwünschten Endzustands markiert, ist sie – so das Argument – von vornherein abzulehnen. Im Kern geht es den Verwendern von Schiefe-Ebene-Argumenten daher stets darum, den ethischen Status quo beizubehalten, denn alle Aufweichungen der bisherigen normativen Grenzziehungen würden eine nicht mehr aufzuhaltende unheilvolle Entwicklung nach sich ziehen.⁷

Trotz dieses strukturellen Grundkonzepts, welches allen (klassischen) Schiefe-Ebene-Argumenten gemein ist, erfordert eine angemessene Analyse eine Reihe prinzipieller Differenzierungen. Dabei ist v.a. zwischen der logisch(-begrifflichen) und der empirisch(-sozialpsychologischen) Form des Arguments zu unterscheiden.

1. Die logisch(-begriffliche) Version des Schiefe-Ebene-Arguments

a) Allgemeine Struktur

Die logisch(-begriffliche) bzw. theoretische oder konzeptionelle Version des Schiefe-Ebene-Arguments besagt, „dass es bei der Zulassung einer Handlung H_0 logisch bzw. begrifflich unmöglich ist, nicht auch die von Handlung H_0 zwar verschiedene, aber eindeutig negativ bewertete Handlung H_n zuzulassen, weil H_0 und H_n über eine Handlungskette H_1 bis H_{n-1} verbunden sind, die sich jeweils nur minimal oder insignifikant voneinander unterscheiden. In dieser Situation würde man ein inkonsequentes Überzeugungssystem vertreten, wenn man zwar H_0 , nicht aber H_n zulassen würde.“⁸ Eine Grenzziehung innerhalb besagter Handlungskette könne die Ereignisfolge zwar grundsätzlich stoppen, sei jedoch aufgrund der minimalen Unterschiede

nur auf willkürlicher Basis möglich; willkürliche Grenzziehungen seien jedoch abzulehnen.⁹

Innerhalb dieses Grundkonzepts des logisch(-begrifflichen) Schiefe-Ebene-Arguments lässt sich indes noch eine weitere Unterscheidung treffen: So folgt die erste Fassung der Argumentationsüberlegung, dass die normativen Gründe, die zur Zulassung von H_0 führten, sich in den Fällen H_1 bis H_{n-1} (die sich jeweils voneinander nur minimal unterscheiden) ebenso finden; ein Befürworter der Zulassung von H_0 hätte demnach bereits aus logischen Gründen einer Ausdehnung auf die Fälle H_1 bis H_{n-1} nichts mehr entgegenzusetzen.¹⁰ Eine Zulassung von H_0 ist demnach abzulehnen.

Die zweite Fassung hingegen setzt am Ausdehnungsprozess selbst an: Sie besagt, dass nach Zulassung von H_0 dem deduktiven Ausweitungsprozess auf die Fälle H_1 bis H_{n-1} nicht mehr überzeugend widersprochen werden könne, selbst wenn die normativen – zulassungsrelevanten – Gründe des Falls H_0 in den weiteren Fällen nicht exakt dieselben oder lediglich unvollständig vorhanden seien.¹¹

b) Kritik an der logisch(-begrifflichen) Version des Schiefe-Ebene-Arguments

Diese Art des Schiefe-Ebene-Arguments (inklusive seiner Unterarten) stößt jedoch in der Literatur einhellig und zu Recht auf breite Kritik:

Die erste Fassung des logisch(-begrifflichen) Schiefe-Ebene-Arguments führt sich dabei gleichsam innerhalb seiner eigenen Definition ad absurdum, indem es seine logische Stringenz missachtet: Denn geht man tatsächlich davon aus, dass die normativen Gründe, die zur Zulassung von H_0 führten, sich in derselben Art und Weise auch in den Fällen H_1 bis H_{n-1} finden, während die jeweiligen Unterschiede lediglich minimal und – das ist das Entscheidende – nicht relevant für eine Zulassung oder ein Verbot sind bzw. waren, dann – so *Merkel* – ist eine Ausdehnung auf diese weiteren Fälle „nicht zu beklagen, sondern zu fordern, ja geradezu geboten.“¹² Eine derartige Version des Schiefe-Ebene-Arguments ist demnach nicht haltbar und daher sowohl im juristischen als auch im ethischen Diskurs nicht von Bedeutung; ihre logische Inkonsequenz korreliert mit ihrer diskussionspraktischen Irrelevanz.

Doch auch die zweite Argumentationsfassung sieht sich durchgreifender Kritik ausgesetzt: Zwar behauptet diese nicht, „das Hauptprinzip zur Legitimierung der Praxis A legitimiere von vornherein auch Praxis B. Vielmehr wird gesagt, die für die Zulassung einer Praxis A gelieferte Begründung lasse sich wegen der Offenheit des zu Grunde liegenden Prinzips oder wegen der Verwendung vager Begriffe nicht hinreichend klar von der allseits unerwünschten Praxis B abgrenzen.“¹³ Die Möglichkeit einer Ein- bzw.

5 Guckes, Das Argument der schiefen Ebene, Schwangerschaftsabbruch, die Tötung Neugeborener und Sterbehilfe in der medizinethischen Diskussion, 1997, S. 8.

6 Handlung ist hier sowohl im Sinne eines Tuns als auch eines Unterlassens zu verstehen.

7 Vgl. Wagner, Prolegomena zu einer Ethik des Risikos. Grundlagen, Probleme, Kritik, 2003, S. 7, <http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2777/777.pdf> (Stand: 19.09.2016).

8 Saliger, JRE 15 (2007), 633 (640).

9 Vgl. ebd., 640 f.

10 Vgl. *Merkel*, in: Fateh-Moghadam/Sellmaier/Vossenkuhl (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus. Ethik im Diskurs, Bd. 3, 2010, S. 285 (288).

11 Vgl. ebd.

12 *Merkel* (Fn. 10), S. 288.

13 *Kämpfer*, Die Selbstbestimmung Sterbewilliger, Sterbehilfe im

Beschränkung mittels Grenzziehung wird dann aufgrund deren (notwendigerweise) auf Willkürbasis erfolgenden Festlegung zurückgewiesen.¹⁴

Die erwähnte „Offenheit des zu Grunde liegenden Prinzips“ sowie die „Verwendung vager Begriffe“ verweisen dabei auf ein vielfach diskutiertes¹⁵ philosophisches Phänomen – das Sandhaufen- bzw. *sorites*-Paradoxon. Danach bildet ein einziges Sandkorn noch keinen Haufen. Ein solcher entsteht auch nicht durch Hinzugabe eines weiteren einzelnen Sandkorns, denn ein einziges Sandkorn mehr macht aus einem „Nicht-Haufen“ keinen „Haufen“. Diese Reihe ließe sich dann beliebig fortsetzen mit dem Ergebnis, dass nie ein Sandhaufen entstehen könnte. Dies ist jedoch offensichtlich kein der Realität gerecht werdendes Ergebnis, denn im Alltag unterscheiden wir relativ mühelos zwischen Haufen und Nicht-Haufen bzw. Sandkorn/-körnern, obwohl keine exakte – d.h. eine nicht willkürlich festgelegte – Grenze zwischen beiden Begrifflichkeiten besteht.¹⁶ Aus der Unmöglichkeit einer exakten Grenzziehung jedoch den Schluss zu ziehen, dass willkürliche Grenzziehungen als Möglichkeit des Ausweitungsstopps, des Verlassens der schiefen Ebene, generell und absolut abzulehnen seien, scheint doch allzu kurzfristig und fern jeglicher Praxiserfahrung. Denn „[o]ft können wir keine exakte Grenze ziehen, und doch ändert das nichts an unserer Berechtigung, relevante Entscheidungen zu treffen und vernünftige Grenzen einfach festzulegen“¹⁷. Die Schwierigkeit einer Grenzziehung ist daher nicht zugleich Beweis für die Identität von Ausgangs- und Endpunkt eines Kontinuums, sondern sie fungiert vielmehr als mahnender Hinweis an Justiz und Rechtsprechung, mittels pragmatisch-problemorientierter Urteils kraft zu vernünftigen Grenzziehungen zu finden.¹⁸

Ebenso erweist sich auch die angeprangerte Vagheit der verwendeten Begriffe als ein jeglicher Rechtsauslegung und -anwendung immanentes Problem, welches allein noch nicht ausreicht, um Beliebigkeit oder Ausweitungs-/Einen-gungstendenzen bei der Anwendung hinreichend zu belegen.¹⁹ Dazu müssen vielmehr andere zusätzliche Faktoren genannt werden, die ein Abgleiten auf der schiefen Ebene wahrscheinlich werden lassen. Allein der Hinweis auf vage Begrifflichkeiten oder aber die generelle Ablehnung willkürlicher Grenzziehungen werden der Komplexität der Thematik nicht gerecht.

Damit bleiben die sog. logisch(-begrifflichen) Schie-

fe-Ebene-Argumente mit ihrem „pauschale[n] Verdikt über willkürliche Grenzziehungen [...] solange **praxisirrelevant** [Hervorhebung d. Verf.], wie die Behauptungen sich auf den Bereich einer *reinen Logik der Meinungen* beschränken“²⁰. Zu wirklichen – diskursrelevanten – Argumenten werden sie schließlich erst, wenn es zu einer Verbindung von Meinungs- und Tatsachenebene kommt, d.h. wenn die Wahrscheinlichkeiten benannt werden, mit denen die Fälle H₁ bis H_{n-1} in Abhängigkeit von H₀ tatsächlich eintreten.²¹ Dies wiederum leisten erst die empirisch(-sozialpsychologischen) Schiefe-Ebene-Argumente:

2. Die empirisch(-sozialpsychologische) Version des Schiefe-Ebene-Arguments

Die empirisch(-sozialpsychologische) Version des Schiefe-Ebene-Argument lautet dabei wie folgt: Lässt man in bestimmten Fällen eine Handlung H₀ zu, „so führt dies *de facto* zu deren Ausdehnung auf andere Fälle; dies geschieht v.a. über psychologische Vorgänge im Bewusstsein der [handelnden] Personen, [...] aber auch über mögliche normative Erosionen bei den Rechtsanwendern, ja zuletzt vielleicht beim Gesetzgeber selbst“²².

Zentraler Bezugspunkt der empirisch(-sozialpsychologischen) Argumentationsversion ist demnach nicht mehr die logisch-begriffliche *Notwendigkeit* eines Herabgleitens auf der schiefen Ebene, sondern vielmehr dessen empirische *Wahrscheinlichkeit*. Es wird eine Art Risikoeinschätzung getroffen, die eine Vielzahl psychologischer, soziologischer, wirtschaftlicher und politisch-juristischer Variablen zu berücksichtigen hat. Argumente diesen Typs behaupten eben gerade keine „logische[n] Zusammenhänge, sondern beziehen sich auf komplexe sozialpsychologische Prozesse“²³. Oftmals werden dabei zusätzlich Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart herangezogen, um die Wirkkraft des Arguments zu erhöhen und seine innere Struktur zu veranschaulichen.²⁴

Im philosophischen Diskurs ist diese Art des Argumentierens oft als *logic of justified beliefs* bezeichnet worden: Geht man davon aus, dass Variante A gerechtfertigt ist, dann bestehen zumindest einige gute Gründe dafür, dass Variante (A+n) ebenfalls legitim sein muss bzw. sein könnte, wenn ‚n‘ lediglich als Platzhalter für ein winziges und daher aus normativer Sicht vernachlässigbares Minimum an Different zu ‚A‘ fungiert.²⁵ Der entscheidende Unterschied

deutschen und amerikanischen Verfassungsrecht, 2005, S. 266 f.

14 Vgl. z.B. *Damschen/Schönecker*, in: *Damschen/Schönecker* (Hrsg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen: Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, 2003, S. 1 (3 f.).

15 Vgl. dazu die Ausführungen bei *Gruschke*, *Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats*, 2015, S. 36 ff.

16 Vgl. *Merkel* (Fn. 10), S. 288.

17 Ebd., S. 289.

18 Vgl. dazu auch *Antoine*, *Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung*, 2004, S. 295.

19 Vgl. *Kämpfer* (Fn. 13), S. 268.

20 *Saliger*, *JRE* 15 (2007), 633 (641).

21 Vgl. ebd.

22 *Merkel* (Fn. 10), S. 287. Vgl. dazu u.a. auch die Definitionen bei *Chatzikostas*, *Die Disponibilität des Rechtsgutes Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid und Euthanasie*, 2001, S. 247 sowie bei *Osiaka*, *Das Recht der Humanforschung unter besonderer Berücksichtigung der 12. Arzneimittelgesetz-Novelle*, 2006, S. 261.

23 *Kämpfer* (Fn. 13), S. 268.

24 So z.B. *Spaemann*, der im Rahmen der Sterbehilfedebatte das Beispiel des NS-Euthanasieprogramms anführt, um die Gefahren eines Dammbbruchs möglichst anschaulich darzustellen, vgl. *Spaemann*, *Aufklärung und Kritik*, Sonderheft 11/2006, S. 80.

25 Vgl. *Merkel* (Fn. 10), S. 290.

zum logisch(-empirischen) Schiefe-Ebene-Argument besteht dabei in den „guten Gründen“; denn dadurch wird keine logische Notwendigkeit eines Abgleitens suggeriert, sondern es wird vielmehr auf das Vorhandensein diverser „weicher Faktoren“, sog. Risikovariablen, hingewiesen. Diese gilt es auf empirischer Basis zu analysieren und einzuordnen, um auf diese Weise adäquate Wahrscheinlichkeitsvorhersagen treffen zu können. Damit hängt die Validität von empirischen Dammbuchargumenten entscheidend davon ab, „wie *rational* und *plausibel* die einzelnen *Risikoabschätzungen* und *-bewertungen* innerhalb der prognostizierten Ereigniskette sowie die These von der *Untauglichkeit von Sicherungen* begründet sind“²⁶. Empirische Dammbuchargumente stehen demnach in wesentlich engerem Kontakt zur Realität, da sie sich nicht auf rein logische Zusammenhänge beschränken, sondern bemüht sind, die vielfältigen – legitimationsrelevanten – Variablen des täglichen Lebens mit in ihre Struktur einzubeziehen.

Damit bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten: Das klassische Schiefe-Ebene-Argument lässt sich in eine logisch(-begriffliche) und eine empirisch(-sozialpsychologische) Version untergliedern. Dabei kommen „[a]ls Kandidaten für gute [- und damit diskursrelevante -] Dammbuch- und Schiefe-Bahn-Argumente [...] allein empirische Argumentationen in Betracht.“²⁷

III. Verwendung und Umgang von und mit Schiefe-Ebene-Argumenten

Es bleibt jedoch zu klären, auf welche Weise mit (klassischen) Dammbuchargumenten umgegangen werden soll bzw. in welchem Kontext und Umfang sie Verwendung finden.

1. Funktionen von Schiefe-Ebene-Argumenten

Dammbuchargumente erfreuen sich – wie bereits erwähnt – seit jeher großer Beliebtheit. Doch woher kommt das Interesse an dieser Art des generalpräventiven²⁸ Arguments; welche diskursrelevanten Aufgaben können Schiefe-Ebene-Argumente in kontroversen Diskussionen erfüllen und warum werden sie tatsächlich „geradezu inflationär [...] und in nahezu jedem sinnvollen und sinnlosen Zusammenhang“²⁹ gebraucht? *Saliger* unterscheidet diesbezüglich drei wesentliche Funktionen von Schiefe-Ebene-Argumenten:³⁰

Hierbei ist zunächst die *Simplifizierungsfunktion* des Dammbucharguments zu nennen. Das Bild der schiefen Ebene bzw. des brechenden Damms vereinfacht die ursprüngliche Ausgangslage, indem es die zur Wahl stehenden Handlungsoptionen auf zwei konträr ausgerichtete Entscheidungsmöglichkeiten beschränkt: Entweder wird die

„Eingangshandlung“ erlaubt oder untersagt. Diese Polarität blendet dabei mögliche Differenzierungen innerhalb der jeweiligen Entscheidungsoptionen komplett aus. Insbesondere die Möglichkeit einer Legalisierung der Auslösehandlung H_0 unter Einführung von Sicherungsmaßnahmen wie etwa ständiger Kontrolle und der Pflicht zur Nachbesserung werden vollständig außer Acht gelassen.

Ebenfalls von immenser Bedeutung ist für *Saliger* die *Totschlagsfunktion* eines Dammbucharguments. Die emotiv-assoziative Dramatik der Bilder von Dammbuch und schiefer Bahn führt gewissermaßen zu einer Umkehr der Beweislast: Die dammbrechende Eingangshandlung H_0 ist von vornherein negativ konnotiert, ihre Befürworter automatisch in die Defensive gedrängt, ohne dass der Verwender des Schiefe-Ebene-Arguments diese These argumentativ begründet hat bzw. begründen muss. Die Suggestivkraft einer durch H_0 ausgelösten, (vermeintlichen) deduktiven Entwicklung hin zur Horrorvision eines nicht mehr tragbaren Endzustands nimmt die Diskussionspartner emotional gefangen und lenkt ihr Augenmerk auf die (demnach abzulehnende) Auslösehandlung; damit überträgt der Schiefe-Ebene-Proponent auf subtile Weise die Beweislast auf seinen Kontrahenten.

In engem inneren Zusammenhang zur *Totschlagsfunktion* steht auch die sog. *Ablenkungsfunktion* des Dammbucharguments.³¹ Dabei vermag es der schlichte Vorwurf, der Befürworter einer Eingangshandlung H_0 löse einen Dammbuch aus, „von eigenen problematischen Annahmen abzulenken [...] [sowie] die Fragwürdigkeit einzelner Basisannahmen tendenziell zu verschleiern“³².

Diese Funktionstrios wiederum macht Schiefe-Ebene-Argumente in normativen Diskursen innerhalb der Rechts- und Gesetzgebungswissenschaften derart beliebt und praxisrelevant, da sie deren Verwender automatisch in eine günstige Ausgangslage versetzen und über eigene argumentatorisch-juristische Schwächen hinwegtäuschen.

2. Maßstäbe und Anforderungen an „gute“ Schiefe-Ebene-Argumente

Nichtsdestotrotz bleibt die Argumentationsrelevanz von Schiefe-Ebene-Argumenten nur dann gewahrt, wenn diese gewisse Anforderungen und Maßstäbe erfüllen, die an sie gerichtet werden. Denn lediglich in diesen Fällen handelt es sich tatsächlich um „stichhaltige“ Argumentationstypen, die einer näheren Strukturuntersuchung standhalten und demnach in der Lage sind, in der juristisch-normativen Diskussion zu bestehen und diese nachhaltig zu beeinflussen. Es gilt daher im Folgenden gewisse Kriterien aufzustellen, anhand derer die Güte und Qualität eines Dammbucharguments gemessen werden kann:

Als notwendige Bedingung eines „guten“ – und damit plausiblen – Schiefe-Ebene-Arguments ist zunächst die Existenz eines maßgeblich-relevanten Unterschieds von

26 *Saliger*, JRE 15 (2007), 633 (642).

27 Ebd. mit Verweisen auf *Guckes* (Fn. 5), S. 53 ff., und *Antoine* (Fn. 18), S. 299.

28 Vgl. dazu *Chatzikostas* (Fn. 22), S. 248 Fn. 135.

29 *Guckes* (Fn. 5), S. 1.

30 Vgl. zu den folgenden Ausführungen jeweils die entsprechenden Bemerkungen bei *Saliger*, JRE 15 (2007), 633 (642).

31 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei *Wagner* (Fn. 7), S. 8 ff.

32 *Saliger*, JRE 15 (2007), 633 (653).

Anfangs- und Endpunkt der schiefen Ebene zu nennen;³³ nur in diesem Fall macht das Aufzeigen eines Entartungsprozesses hin zum unumkehrbaren Horrorszenario des Dammbrochurs argumentatorischen Sinn.

Des Weiteren muss der Proponent erläutern können, dass sich der gesetzliche „status quo“ – als dessen Verfechter er sich präsentiert – auf einer stabilen Basis befindet, während die kritisierte Position X unweigerlich vom Schiefe-Ebene-Effekt betroffen ist.³⁴

Ferner muss der Verwender eines „guten“ Dammbrochurguments in der Lage sein, Gründe dafür zu liefern, warum realistischerweise keine Möglichkeiten existieren, den stetigen Abwärtsprozess mittels Sicherheitskautelen ganz oder zumindest in ausreichendem Maße einzudämmen.³⁵

Der wohl gewichtigste – und dennoch oder vielleicht gerade deswegen am häufigsten ignorierte – Maßstab bzgl. plausibler Schiefe-Ebene-Argumente lautet jedoch wie folgt: „Wer eine bloße Schiefe-Bahn-Behauptung aufstellt, hat damit noch kein Schiefe-Bahn-Argument vorgelegt“³⁶ oder anders formuliert: „[D]ie *bloße Behauptung* eines Schiefe-Bahn-Effekts [ist] noch kein gutes Schiefe-Bahn-Argument [...]“.³⁷ Der Proponent eines Dammbrochurguments ist demnach gehalten, „mehr als die bloße Möglichkeit [eines Abgleitens auf der schiefen Ebene] an[zuführen, namentlich indizienbasierte Wahrscheinlichkeiten an[zugeben“³⁸. Die Plausibilität eines Dammbrochurguments bemisst sich daher entscheidend nach der Sicherheit der ihm zugrunde liegenden empirischen Daten.³⁹ Es muss also substantiell erläutert werden (können), „warum eine bestimmte Ereignisfolge vermutet wird, und [...] mit einer wie hohen Wahrscheinlichkeit es zu den einzelnen Ereignissen kommt“⁴⁰.

Damit jedoch berührt der Verwender eines Dammbrochurguments bereits die dogmatisch offen gestaltete und von „weichen“ Grundsätzen dominierte Thematik der Folgeabschätzung und Risikoeinordnung innerhalb des normativen Diskurses; das Argument der schiefen Bahn präsentiert sich als ein spezifisches „Folgenargument[...]“⁴¹, im besten Fall als „empirisch fundierte Abschätzung[...] über zukünftige Wirkungsverläufe“⁴².

IV. Struktur, Bedeutung und Relevanz des Schiefe-Ebene-Arguments anhand eines Beispiels – Aktive Sterbehilfe

Die gefundenen Ergebnisse sollen nun anhand der Debatte um die aktive Sterbehilfe in Deutschland verdeutlicht und konkretisiert werden, da das Dammbrochurgument zum einen „am engsten mit der Annahme eines Tötungstabus verbunden ist“⁴³ und es zum anderen in dieser Diskussion kaum ein anderes Argument gibt, das „ähnlich oft und ähnlich nachdrücklich bemüht [wird]“⁴⁴.

In der Debatte um aktive Sterbehilfe (Euthanasie) bzw. der Freigabe der (nach § 216 StGB strafbaren) Tötung auf Verlangen werden verschiedene Versionen von Dammbrochurgumenten gebraucht, die jedoch alle im Kern dasselbe Szenario skizzieren: Hebt man das Tabu und Verbot der Fremdtötung auf, so werde es langfristig zu einer Erosion des Lebensschutzes an sich kommen; eine Ausweitung der ursprünglich beabsichtigten Sterbehilfepraktiken sei wahrscheinlich bis unvermeidlich und letzten Ende würden mehr und mehr Menschen entweder ohne oder – im schlimmsten Fall – sogar gegen ihren Willen getötet.⁴⁵ Die Freigabe der Tötung auf Verlangen sei damit gewissermaßen als die „Einstiegsdroge auf dem Weg in die Euthanasiegesellschaft“⁴⁶ zu verstehen, wie es im sog. *Kinsauer Manifest*⁴⁷ etwas reißerisch formuliert wird.

Konkret lässt sich daher das Schiefe-Ebene-Argument in der Sterbehilfedebatte wie folgt auf den Punkt bringen: „Lässt man die aktive Sterbehilfe an Patienten zu, die (1) moribund, (2) schwer leidend und (3) einwilligungsfähig sind und die (4) ausdrücklich und ernstlich um ihre Tötung bitten, so wird dies früher oder später mit großer Wahrscheinlichkeit zur Tötung von Menschen führen, die mindestens eines oder sogar mehrere dieser vier Merkmale nicht aufweisen – im schlimmsten Fall kein einziges davon.“⁴⁸

Trotz dieser gemeinsamen Grundannahme kann grundsätzlich auch innerhalb der Euthanasie-Diskussion eine konzeptionelle Unterscheidung hinsichtlich logisch(-begrifflicher) und empirisch(-sozialpsychologischer) Version des Dammbrochurguments getroffen werden. Aufgrund der oben festgestellten Praxisirrelevanz logisch(-begrifflicher) Schiefe-Ebene-Argumente soll im Folgenden jedoch lediglich auf die empirisch(-sozialpsychologische) Version eingegangen werden:

1. Die empirisch(-sozialpsychologische) Version des Schiefe-Ebene-Arguments in der Sterbehilfedebatte

„The empirical version argues that following A, and especially doing A, will ultimately cause the acceptance of B. The causal processes suggested vary from changes in the atti-

33 Vgl. *Kämpfer* (Fn. 13), S. 271.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. *Guckes* (Fn. 5), S. 12; *Hegselmann*, in: *Hegselmann/Merkel* (Hrsg.), *Zur Debatte über Euthanasie, Beiträge und Stellungnahmen*, 1992, S. 209; *Kämpfer* (Fn. 13), S. 271.

36 *Hegselmann* (Fn. 35), S. 208.

37 Ebd. S. 207. Diese Argumentation greift u.a. auch *Chatzikostas* in seinen Ausführungen auf; vgl. *Chatzikostas* (Fn. 22), S. 249 Fn. 140; ebenso *Saliger*, *JRE* 15 (2007), 633 (654) Fn. 74.

38 *Saliger*, *JRE* 15 (2007), 633 (654).

39 Vgl. dazu *Kämpfer* (Fn. 13), S. 271.

40 *Guckes* (Fn. 5), S. 9.

41 *Kämpfer* (Fn. 13), S. 285.

42 *Antoine* (Fn. 18), S. 299.

43 *Chatzikostas* (Fn. 22), S. 247.

44 *Merkel* (Fn. 10), S. 285.

45 Vgl. *Kämpfer* (Fn. 13), S. 265.

46 *Kinsauer Manifest*, zitiert nach *Merkel*, in: *Sandkühler* (Hrsg.), *Freiheit, Verantwortung und Folgen der Wissenschaft*, 1994, S. 169.

47 Für eine ausführliche Analyse des sog. *Kinsauer Manifests* vgl. *Guckes* (Fn. 5), v.a. S. 227-232.

48 *Merkel* (Fn. 10), S. 286.

tude of doctors practicing euthanasia towards killing, to a general shift of the ethos of society⁴⁹, so die Definition bei *Van der Burg*. Durch die Zulassung der aktiven Sterbehilfe werde demnach das strikte Tabu der Fremdtötung – und damit auch eine sozialpsychologisch wichtige Barriere gegen die Tötung anderer Menschen – gebrochen,⁵⁰ der letzte Vollzugsakt falle in die Hände Dritter und ebne damit den Weg zu einer Situation, in welcher das Leben zum Spielball fremder Einschätzungen und Interessen werde.⁵¹ Denn hätten sich die relevanten Institutionen wie zum Beispiel Gerichte, Ärzte oder Ethikkommissionen erst einmal daran gewöhnt, in die Entscheidungen über Lebensverfügungen einbezogen zu werden, würde „schrittweise der Unterschied zwischen der Erforschung des Willens des Patienten und den Einstellungen und Interessen der Beteiligten verwischen“⁵².

Der Mediziner *Fuchs*⁵³ erweitert in diesem Zusammenhang innerhalb seiner Version des empirischen Dammbrechargumentes den „Gefahrenkatalog“ um weitere beachtenswerte Aspekte: Laut Fuchs könne zum einen „beim Abstellen auf das Selbstbestimmungsrecht die Euthanasie nicht auf die Phase des Sterbens [=Terminalphase] beschränkt werden, sondern würde auch unerträgliches und chronisches Leiden gerade bei seelischen Erkrankungen in jeder Lebensphase erfassen“⁵⁴. Eine zweite schiefe Ebene ergebe sich aus dem Gedanken der Humanität; denn stehe die Idee eines humanen Sterbens im Mittelpunkt der Erwägungen, dürfe Euthanasie einem Leidenden auch dann nicht vorenthalten werden, wenn er die Fähigkeit bzw. Möglichkeit der Selbstbestimmung verloren hat.⁵⁵

Neben die Gefahren der Enttabuisierung des Rechtsguts Leben sowie einer drohenden wirtschaftlich-ökonomisch motivierten Beeinflussung des Kranken treten damit auch moralisch-humanitäre Konsequenzüberlegungen. Eingebettet in die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre demnach das Verbot der Tötung auf Verlangen ein „unverzichtbares Mittel, um in geeigneter, effektiver und angemessener Weise dem Schutz des Lebens zu genügen“⁵⁶.

Zur Unterfütterung eines derartigen Schiefe-Ebene-Arguments werden zumeist zwei Anschauungsbeispiele aus Vergangenheit und Gegenwart bemüht: das „Euthanasie“-Vernichtungsprogramm während des Nationalsozialismus sowie die derzeitige Entwicklung in den Niederlanden.

a) *Schiefe-Ebene-Argument – „Nazi-Argument“*
Wann immer in der Diskussion um die Zulassung von

49 *Van der Burg*, *Ethics* 102 (1991), S. 42 (51).

50 Ähnlich argumentiert auch die noch h.M. im Strafrecht, vgl. statt vieler *Wessels/Hettinger*, *Strafrecht Besonderer Teil* 1, 39. Aufl. 2015, § 1 Rn. 29 mwN.

51 Vgl. *Kämpfer* (Fn. 13), S. 277.

52 *Kämpfer* (Fn. 13), S. 278.

53 Für eine intensive Auseinandersetzung mit den Thesen Fuchs' beachte: *Saliger*, *JRE* 15 (2007), 633 (643-647).

54 *Saliger*, *JRE* 15 (2007), 633 (643).

55 Ebd.

56 *Antoine* (Fn. 18), S. 296.

aktiver Sterbehilfe Dammbrechargumente bemüht werden, tritt unweigerlich auch die Analogie zum NS-„Euthanasie“-Vernichtungsprogramm auf den Plan. In diesem Zusammenhang geht es dabei nicht so sehr um die ausführliche historisch-politische Analyse⁵⁷, sondern es soll lediglich geklärt werden, inwieweit derartige Überlegungen die These einer schiefen Ebene zu stützen vermögen.

Die moralische Verwerflichkeit der Ermordung von rund 100.000 Menschen unter „dem begrifflichen Deckmantel der Euthanasie“⁵⁸ während der NS-Herrschaft muss an dieser Stelle nicht gesondert erläutert werden, ist die Abscheulichkeit dieser Praxis doch offensichtlich. Dennoch genügt der reine Verweis auf dieses Horrorszenario nicht, „um ein klares Bild über drohende Schiefe-Ebene-Effekte bei der Erweiterung von Selbstbestimmungsrechten über das eigene Leben zu gewinnen“⁵⁹; denn es gilt die bereits zitierte Maxime: „Wer eine bloße Schiefe-Bahn-Behauptung aufstellt, hat damit noch kein Schiefe-Bahn-Argument vorgelegt.“⁶⁰

Wie stets bei einem Analogieschluss sind auch hier vergleichbare Ausgangslagen Primärvoraussetzung. Allerdings stößt man dabei – gelinde gesagt – „im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Systeme und Schutzregelungen auf Grenzen“⁶¹: Denn während sich die heutige Sterbehilfedebatte vorwiegend um eine mögliche Erweiterung der Autonomie des Individuums und deren Folgen dreht, handelt es sich bei der „Euthanasie“-Programmatik der Nazis ausschließlich und schlicht um die „Umsetzung einer mit ökonomischen Erwägungen verknüpften Rassenideologie unter den verrohenden und den Eigenwert des Einzelnen verneinenden Bedingungen einer totalitären Diktatur und eines ‚totalen‘ Krieges“⁶².

Derartige Erwägungen stehen jedoch den Autonomieüberlegungen der derzeitigen Diskussion über aktive Sterbehilfe diametral entgegen; die Ausgangslagen sind weder auf juristisch-politischer Ebene noch aus moralischer Sicht in irgendeiner Weise miteinander vergleichbar: Die während der NS-Herrschaft „nach jeder Seite hin gebrochenen Dämme lassen sich deshalb nicht redlich als konkrete Gefahren innerhalb der Grundrechtsordnung behaupten“⁶³. Das Aufzeigen des Horrorszenarios „NS-Euthanasie“ bleibt damit zwar auf emotional-suggestiver Ebene wirksam, als Untermauerung von Dammbrechthesen innerhalb der Sterbehilfedebatte vermag es jedoch nicht zu überzeugen.

b) *Die Erfahrungen mit aktiver Sterbehilfe in den Niederlanden*

Als weitere Aspekte, die die Gefahr eines deduktiven Ausweitungsprozesses der gesetzlichen Regelungen illust-

57 Beachte hierfür die Ausführungen bei *Zimmermann-Acklin* (Fn. 3), S. 352 ff.

58 *Kämpfer* (Fn. 13), S. 278.

59 Ebd.

60 *Hegselmann* (Fn. 35), S. 208.

61 *Antoine* (Fn. 18), S. 298.

62 *Kämpfer* (Fn. 13), S. 278.

63 *Antoine* (Fn. 18), S. 29; vgl. auch das anschauliche Autobahn-Beispiel ebd. in Fn. 60.

rierend unterfüttern sollen, werden stets die aktuelle Lage in den Niederlanden bzw. die dortigen Erfahrungen mit aktiver Sterbehilfe genannt.

Es besteht hier zwar weder Raum noch zwingende Notwendigkeit, sich auf gesetzlich-juristischer Ebene mit den genauen rechtlichen Regelungen in den Niederlanden auseinanderzusetzen, es kann jedoch zusammenfassend festgestellt werden, dass das dortige Schutzkonzept nach wie vor „eklatante Lücken auf[weist], so daß letztlich offen bleibt, ob dem Gesetzgeber ein effektives Schutzkonzept möglich wäre“⁶⁴. Dies jedoch ist entscheidender Anknüpfungspunkt für die Dammbuchdiskussion in Deutschland, tritt doch hierzulande niemand für eine Übertragung der niederländischen Gesetzesregelungen auf die BRD ein.⁶⁵ Denn selbst wenn in den Niederlanden *slippery-slope*-Effekte im Bereich der aktiven Sterbehilfe zu beobachten wären – diesbezüglich gibt die Interpretation der empirischen Daten (zumindest noch) „keine eindeutige Antwort“⁶⁶ –, ließen sich daraus nicht unmittelbar Rückschlüsse auf die Situation innerhalb Deutschlands und seiner Rechtsordnung ziehen. Damit bleiben die oft zu hörenden Mahnungen vor den vermeintlich schrecklichen Euthanasie-Zuständen in den Niederlanden „rein hypothetisch“⁶⁷; sie verharren im Bereich der Spekulation und sind daher nicht in der Lage, die Dammbuchargumente innerhalb der Diskussion in Deutschland wirksam und plausibel zu unterstützen.

2. Zusammenfassende Kritik an der empirisch-(sozialpsychologischen) Version des Schiefe-Ebene-Arguments in der Sterbehilfedebatte

Damit bedeutet die Bezugnahme auf aktuelle und gegenwärtige Vergleichsbeispiele keinen Validitätszugewinn für empirische Dammbuchargumente innerhalb der Sterbehilfedebatte. Doch auch außerhalb dieses Bereichs der „Unterfütterungspraxis“ gilt es, die strengen Anforderungen, die an plausible Schiefe-Ebene-Argumente zu stellen sind, auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen:

Es geht in diesem Zusammenhang vor allem um die vorgebrachten Argumente bzgl. der möglichen Ausweitung der Tötung auf Verlangen bei einwilligungsfähigen Patienten hin zu Kranken, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Einwilligung bzw. Ablehnung (verständlich) zu äußern. Als „Dammbuchstufen“ werden insbesondere schlechende (sozial)psychologische Wandlungsprozesse innerhalb der Gesellschaft in Gestalt eines Art „Verrohungsprozesses“ ausgemacht, der sich aus der allmählichen Gewöhnung sowie der Enttabuisierung des absoluten Tötungsverbots ergeben soll.

64 Ebd. S. 299; auch Saliger bezeichnet in diesem Zusammenhang das niederländische Euthanasiegesetz als „materiell und prozedural problematisch“, Saliger, JRE 15 (2007), 633 (646).

65 Vgl. dazu Saliger, JRE 15 (2007), 633 (646).

66 Antoine (Fn. 18), S. 299. Ebenso in jüngster Zeit Albrecht, wonach man in den Niederlanden „[n]och [...] nicht von einem Dammbuch sprechen kann, Albrecht, Ein Hausarzt, der sterben hilft, Die ZEIT Nr. 18/2015.

67 Saliger, JRE 15 (2007), 633 (646).

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Proponenten derartiger Schiefe-Ebene-Argumente nicht selten eine Begründung unterlassen, „warum es keine Barrieren gegen den Dammbuch bzw. ein Abgleiten auf der Schiefen Bahn geben soll. Dabei ist es gerade die Einsicht in die Unverzichtbarkeit prozeduraler Kautelen – sei es Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Dokumentationspflichten, Konsilium, Ethikkommission oder vormundschaftliche Genehmigung –, welche die deutsche Sterbehilfedebatte in der letzten Dekade so ungemein befruchtet hat [...]“⁶⁸ Die aufgezeigten Gefahren mögen dabei real vorhanden, eindeutig negativ konnotiert sowie unter Umständen theoretisch „eintretbar“ sein; diese Aspekte allein begründen allerdings noch keine Notwendigkeit eines Dammbuchs. Proponenten von Schiefe-Ebene-Argumenten sind demnach gehalten, nicht nur mögliche Gefahren aufzuzeigen, sondern auch deren Eintrittswahrscheinlichkeiten (soweit als möglich) auf empirischer Grundlage zu bestimmen sowie die diesbezügliche Nutzlosigkeit von Sicherheitskautelen plausibel anzugeben.

Im Bereich der Debatte um die Zulassung aktiver Sterbehilfe ist dieser Nachweis jedoch weitestgehend unterblieben. So stellt zum einen das Verlangen des Individuums (im Sinne des § 216 StGB) „eine absolut klare Grenze gegen jede Dammbuchgefahr“⁶⁹ und damit eine funktionale und praktikable „Stoppmaßnahme“ dar, deren „Nichtwirksamkeit“ von den Befürwortern der Schiefe-Ebene-Argumentation erst hinreichend substantiiert dargelegt werden müsste.

Zum anderen wird zumeist übersehen, dass die Gefahr, auf eine tatsächliche Einwilligung zugunsten des mutmaßlichen Willens bzw. der „objektiven Interessen“ des Betroffenen zu verzichten, bereits jetzt bei der passiven Sterbehilfe (insbesondere bei bewusstlosen Patienten) sowie im Rahmen des sog. Behandlungsabbruchs⁷⁰ besteht.⁷¹ Damit bleiben die Proponenten eine Erklärung schuldig, „warum gerade die zur Debatte stehende Praxis unter den gegebenen Randbedingungen Mißbrauchsmöglichkeiten schafft, die nach Art und Umfang nicht auch schon ohne diese Praxis bestehen“⁷².

Ein Dammbuchargument gegen die Zulassung von aktiver Sterbehilfe ist daher nur insofern vollständig, valide und damit von praxisrelevanter Bedeutung, wenn es zum einen „plausibel macht, warum insbesondere prozedurale Kautelen einen Dammbuch bzw. ein Abgleiten nicht verhindern können“⁷³ und zum anderen in der Lage ist, einen entscheidenden Unterschied bzgl. der möglichen Gefährdungslage zwischen der jetzigen und der angeprangerten Situation auszumachen. Andernfalls liefern *slippery-slope*-Einwände zwar interessante Gedankenmodelle, ihre Relevanz innerhalb des juristischen Diskurses

68 Ebd.

69 Chatzikostas (Fn. 22), S. 249.

70 Vgl. dazu BGH, NJW 2010, 2963.

71 Vgl. Chatzikostas (Fn. 22), S. 249.

72 Hegselmann (Fn. 35), S. 209.

73 Saliger, JRE 15 (2007), 633 (646 f.).

bleibt in diesen Fällen jedoch verschwindend gering.

V. Resümee

Im Sinne eines Resümees ist daher Folgendes festzustellen: *Slippery-slope*-Einwände spielen in Medizinrecht und -ethik eine große Rolle; ihre generelle Relevanz darf nicht unterschätzt werden. Dambruch- bzw. Schiefe-Ebene-Argumente treten dabei begrifflich wie strukturell in zwei unterschiedlichen Versionen, der logisch(-begrifflichen) sowie der empirisch(-sozialpsychologische) Version, auf.

Während erstere Fassung aufgrund ihrer logischen Inkonsequenz nur wenig Stichhaltigkeit beweist und daher im juristischen Diskurs lediglich von sehr geringer praxisrelevanter Bedeutung ist, liefern die empirischen Dambruchargumente diskursbereichernde – wenngleich in den meisten Fällen nicht diskursentscheidende – Diskussionsaspekte.

In der Diskurspraxis selbst werden die hohen Begründungsanforderungen und Maßstäbe, die an „gute“ Dambruchargumente zu stellen sind, allerdings häufig unterlaufen, da „allein bzw. primär deren emotiv-assoziative Funktionen der Simplifizierung, des ‚Totschlags‘, der Beweislastverschiebung und der Ablenkung mobilisiert werden“⁷⁴.

Es gilt daher bei der relevanztheoretischen Einordnung von Schiefe-Ebene-Argumenten differenziert und analytisch genau die Erfüllung der angelegten Maßstäbe zu überprüfen, um auf diese Weise „gute“ (d.h. plausible) von schlechten (d.h. logisch inkonsequenten bzw. nicht hinreichend substantiiert dargelegten) Dambruchargumenten unterscheiden zu können.

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass Schiefe-Ebene-Argumente „keineswegs zwangsläufig schlechte Argumente sind, wie von einigen Seiten nachdrücklich behauptet wird, sondern daß sie in einigen Fällen durchaus ihre Funktion erfüllen können“⁷⁵. Diese Fälle herauszufiltern und die jeweils entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, bleibt damit nicht nur stetige Aufgabe von Rechtsprechung und Justiz, sondern obliegt einem jeden Diskussionsteilnehmer, der sich mit *slippery-slope*-Einwänden konfrontiert sieht. Nur dann korrespondiert ihre ubiquitäre Verwendung mit ihrer praktischen Relevanz; nur dann sind sie mehr als bloße „Standardargumente[...] [Hervorhebung d. Verf.] in Politik, Moral und Recht“⁷⁶.

74 Saliger, JRE 15 (2007), 633 (656).

75 Guckes (Fn. 5), S. 233.

76 Saliger, JRE 15 (2007), 633.